Termine:

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

1) Haim K a d m o n, Öffentlicher Vormund
im Staate Israel (Administrator General)
P O. B. 12 54, Mitzpeh House, Jerusalem/Israel
im Namen von Martha Frank — Antragsteller

Bevollmächtigter: Oberregierungsrat a.D. Hermann Sehrt
zuz.: Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 1156

Vollmacht: Blatt 8 R d. A. [redacted]
zuz.

Erbschein: Blatt d. A.

2) Julius Frank u. Martha Frank, geb. Lehmann

gegen

Deutsches Reich
– Oberfinanzdirektion Hamburg –

Az.: F 38 - BV 43 — Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19 61
– Aufzubewahren: – bis 19 92
– dauernd –

A
Z 26046

22993

AU 23
4000 2 60

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 20. Juli 196
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr. Z 26 046
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher 34 10 9 2597
Behördennetz 43 („)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Julius und Martha F r a n k geb. Lehmann,
Englishtown, New Jersey, USA, 4 Victory Drive,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Oberregierungsrat i.R. Hermann S e h r t,
Zustellungsbevollmächtigter: Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115b,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: F 38 - BV 43 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

Um-zugsgut

nicht zustande gekommen.

Zust. z. Zust. Absendg.
10 am 24. JULI 1961

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d.Kammer:
Vollmacht Bl. 8 R d.A.
Akten Z 11939/11940

Dr.Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat

Für die richtige Ausfertigung

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

LG (W) 10
5 61 3000

Gemeinsames Prüfungsamt?
Ja / nein
Falls Ja: E / K / V
Unterschrift

Termine:
~~24. 10. 8-1/2~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

Rückerstattungssache

F r a n k Julius und Martha geb.Lehmann

Berechtigte

Bevollmächtigte: Oberregierungsrat i.R.Hermann S e h r t , Vollmacht Bl. 8 R
Nonnenhorn am Bodensee,Haus Nr.115 b,

gegen

Dt.Reich OFD-

- F 38 - BV 43-

Rückerstattungspflichtige

FinA 710

Bevollmächtigte: Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19 61
- Aufzubewahren: - bis einschl. 1992
- dauernd -

1 WiK 312/61

Z 26 046

AU 47
3 61 2000

Anmeldung

303026

4 8

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
(Wiedergutmachungsstelle)

Frankfurt/Main, den 17.1.61 7
Bockenheimer Anlage 36
Telefon 554247-49

MB-Nr.: 308 026

Reichs- und Staatsbehörden
5. MAI 1958
Beantr.

5

Beglaubigte Abschrift aus AR 21 579

a	b	c	d	e
1 - 350 pp.				
351	Frank, Martha Darmstadt	Georg Ruchmann 28.7.41	1.627,00	14
352 - 1.569 pp.				

Die Richtigkeit der vorstehenden auszugsweisen Abschrift aus der dem Antrag des Haim Kadmon -Öffentlicher Vormund in Israel- vom 23.12.1958 beigefügten Sammelliste beglaubige ich hiermit.

Stadthagen, den 2. Dezember 1960

VERWALTUNGSAMT FÜR INNERE RESTITUTIONEN

Angestellter

Vordruck III/Wi 24

(Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Solche Angaben auf Bl. 2

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

ZA I

Anmeldung

303026

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
(Abwicklungsstelle)

Frankfurt/Main, den 17.1.61
Bockenheimer Anlage 36
Telefon 554247-49

Mü-Nr.: 308 026

5. MAI 1950

ZA 11

Verwaltungsamt
für innere Restitutionen
Aktenz.: C/22 769
Dieses Aktenzeichen ist im
Schriftverkehr stets anzugeben.

Stadthagen, 28. 2. 1961
Obernstr. 29

VERTEILUNGSSTELLE d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS
EINGEGANGEN
-3.3.61 10-11
in HAMBURG

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

- zu Z 26 046 -

Betr.: Antrag nach dem Bundesrückerstattungsgesetz der Martha Frank

Im Nachgang zu dem Ihnen unter dem 21. 1. 1961 übersandten Rückerstattungsantrag werden in der Anlage nachgereicht:

Akte "Wi-Ffm-11 215 N (2)" des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt/Main.

Im Auftrage
Gabriel

Vordruck III/Wi 24

: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Solche Angaben auf Vr. 2.

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

ZA1

Anmeldung

303026

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Eing.: 5. MAI 1958
Beantw. .....

Eing.: 14. JAN 1958
Blattzahl .....

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Frank, Julius und Frank, Martha geb Lehmann

b) Vorname: Julius und Martha

c) jetzt wohnhaft: Englishtown, New Jersey, U.S.A. 4 Victory Drive.

d) Geburtsdatum und Ort: Julius Frank: 7. Juni 1897 in Nieder-Ohmen, Kr. Alsfeld, Oberhessen.
Martha Frank: 10. Dezember 1896 in Langsfeld i. Odenwald, Hessen-Darmstadt

e) Staatsangehörigkeit: Nordamerika. Bürger von U.S.A.

f) Beruf: Julius Frank: Fabrikarbeiter,
Martha Frank: Hausfrau.

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung: Englishtown, New Jersey, U.S.A.

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945: in Darmstadt, Hessen, Bleichstr. 15 bis Mai 1939 (Julius Frk) bezw. August 1939 (Martha Frk)

i) Wohnsitz im Jahre 1948: Englishtown, New Jersey, U.S.A.

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Solche Angaben auf Bl. 2.

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:
Herr Oberregierungsrat i.R. Hermann Lehrt, Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115 b.
Haus Nr. 115 b.

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

Nach mir zugegangenen Mitteilungen wurden die Möbel der Eltern meiner Frau, des Herrn Hermann Lehmann und Frau Johanna Lehmann geb. Naumann, bis 1939 wohnhaft in Lengfeld i. Odenwald, dann in Darmstadt, Grafenstr. 13 oder Frankfurterstr. 52, vom Finanzamt Darmstadt versteigert. Nähere und ausführliche Angaben sind mir unbekannt.
Frau Johanna Lehmann ist im April 1941 in Darmstadt gestorben und Herr Hermann Lehmann ist im November 1942 in Theresienstadt gestorben.
Ich beantrage Vergütung und Wiedergutmachung hierfür an die Erben der Geschädigten.
Das Finanzamt Darmstadt wird alle näheren Angaben mitteilen können.

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt)im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

siehe oben

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto) laufendes Konto

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse Friedrich Laun, Darmstadt, Louisenplatz 1

c) letzter Saldo? RM. 567,35 so weit mir bekannt.

d) Ist Kontoauszug vorhanden? nein, jedoch ein Brief der Hamburg-Amerika Linie, vom 25.6.1941. Dieser Brief befindet sich zur Zeit bei der Wiedergutmachungsbehörde Darmstadt, Rheinstr. 62.

308026 2 9

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

1/ Mk. 900.– 7% Reichsbahn Vorzugs Aktien, damaliger Wert: Mk. 1.107.–. Diese Papiere lagen in einem Depot bei der Dresdner Bank, Darmstadt, auf den Namen: Martha Frank, Darmstadt.

2/ Mk. 1.500.– Reichschuldbuchforderungen Wert: Mk. 1.407.– Diese Papiere lagen bei dem Bankhaus Friedrich Jaun, Darmstadt, auf Namen: Martha Frank

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen: zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

Die gewünschten Angaben kann ich nicht geben, da es mir unbekannt ist was mit diesen Wertpapieren nach Mai 1939 geschehen ist. Die beiden Banken werden wohl an Hand von Akten Aufschluss geben können.

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt: Stadt/Adresse angeben

a) einige Gold und Silbergegenstände, nähere Bezeichnungen unmöglich, da die Ablieferungsquittung verloren ging

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen? nein

II) Zwangsablieferung? ja.

Ist Ablieferungsquittung vorhanden? verloren gegangen.

III) wenn II), welche Zahlung? Angabe aus Gründen zu II. unmöglich.

b) Ablieferung an Stadtkasse Darmstadt.

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

im Lift

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes in einer separaten Aufstellung angegeben.

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters Name des Spediteurs: G. L. Kayser, Mainz a. Rhein

Name des Lagerhalters in Hamburg unbekannt.

Die Wiedergutmachungsbehörde in Darmstadt, Rheinstr. 62 besitzt einen Lagerschein über den Lift, ich habe gehört nach Verlad...

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens Beiträge zur Angestellten-Versicherung des Deutschen Reiches für die Zeit vom April 1913 bis Juni 1938 gemäß der Quittungen über die bezahlten Beiträge. Die Quittungen befinden sich in Darmstadt Rheinstr. 62, bei der dortigen Behörde, die ich nicht weiss, welches Amt diese Versicherungsansprüche bearbeitet.

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen? unbekannt.

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung } unbekannt

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?
Nationalsozialistische Deutsche Reichsregierung.

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens. ja. Der Regierungspräsident in Darmstadt, Wiedergutmachungsbehörde, Darmstadt, Rheinstr. 62. Aktenzeichen: I/11(a) - 3 WOz. Reg.-Nr. D/00781/96/97(A) Fra. Meine Rückerstattungsansprüche wurden in Darmstadt abgelehnt und an Sie vorwissen.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens. ja. Der Regierungspräsident in Darmstadt Wiedergutmachungsbehörde, Darmstadt, Rheinstr. 62. Aktenzeichen: I/11(e) - 3 WO2, Reg.-Nr. D/00781/96/97(A) Fra. Fra

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich habe die Wiedergutmachungsbehörde in Darmstadt gebeten alle Unterlagen nach Erledigung an Sie weiterzusenden.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: Julius Frank. Martha Frank

Ort: Englishtown, New Jersey, U.S.A. Datum: 2. Januar 1958

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main Frankfurt/Main, 20. Oktober 1958

303029

Liste des Inhalts des Liftes des
Julius Frank und Martha Frank, geb. Lehmann,
wohnhaft in Englishtown, New Jersey, U.S.A. Victory Drive 4.

Betr.: Aktenzeichen: 303 489 - Ha.

1) 2 komplette Schlafzimmer aus Leichtmetall, bestehend aus 4 Betten mit allem Zubehör, 2 Kleiderschränke, 2 Nachttischchen, 2 Kommoden und 4 Stühlen.

2) ein neues Wohnzimmer bestehend aus Tisch, 4 Stühle und 2 zusammen Klappbaren Sessel, alles aus Leichtmetall.

3) ein Küchentisch und 4 Küchenstühle, und eine große Anzahl Eingeschirr, Kochtöpfe und andere Küchenutensilien, alles neu

4) ein neues Herren-Fahrrad, 5) eine neue Singer-Nähmaschine,

6) ein neues elector Bügeleisen, 7) ein neuer elector Rasierapparat, eine neue Schreibmaschine.

8) eine komplette Ausstattung meiner Frau bestehend aus vielen Kleider, Schuhe, Strümpfe, Unterwäsche, Leinenwäsche, und alle sonstige Notwendigkeiten zum täglichen Leben,

9) eine komplette Ausstattung für einen Herren, bestehend aus vielen Herren Anzüge, Schuhe, Mäntel, Wäsche, Strümpfe, und alle sonstige Notwendigkeiten zum täglichen Leben,

10) Kleidung, Wäsche, Bücher und Schreibmaterial für einen Sohn, jetzt in New York lebend.

11) Kleidung und Wäsche für eine Tochter, die seit April 1941 in Polen verschollen ist.

Der Gesamtwert ~~ist~~ war RM 10 000.— damaliger Zeit ohne die Kosten des Liftes selbst. Fast 90% aller Sachen des Liftinhaltes waren neu

12) Ich sandte ferner im März oder April 1939 von Darmstadt nach Amsterdam, Holland, einige Kisten mit vielen neuen Werkzeugen, hauptsächlich für Schuhmacherwerkzeugen, und mit etwa 300 Bücher aller Art die dem Lift vorausgeschickt werden sollten. Der Hauptgüterbahnhof in Darmstadt wird den Versand bestätigen können da ich keine Unterlagen zum Beweis besitze. Infolge des Kriegsausbruchs im September 1939 blieben die Kisten in Holland und wurden dann von den deutschen Okkupationstruppen vernichtet bezw. beschlagnahmt.
Der Wert der gesamten Sendung RM 500,— damaliger Zeit.

Englishtown, New Jersey U.S.A. 2. Januar 1958

Julius Frank

- 2 -

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main Frankfurt/Main, 20. Oktober 1958

O 5608(R) - F 10310 - Bv IV 2 b

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt/Main
Bockenheimer Anlage 36

Betr.: Rückerstattungssache Julius Frank u.Martha geb. Lehmann
./. Deutsches Reich

Bezug: Dortiges Schreiben vom 17.9.1958
- Az.: Wi-Ffm- 11 215 N -

Anlg.: 2 Durchschriften

Die Oberfinanzdirektion erhebt vorsorglich

W i d e r s p r u c h ,

da der Nachweis der Entziehung und ihres Umfangs fehlt.

a) Wegen der Bankguthaben und Wertpapiere bittet die Oberfinanzdirektion, bei den betreffenden Banken Auskünfte einzuholen.

b) Über die abgelieferten Edelmetallgegenstände müssen die Antragsteller nähere Angaben machen und evtl. Zeugen benennen sowie ferner angeben, wie hoch der seinerzeit von der Pfandleihanstalt gezahlte Preis war.

c) Wegen des Lifts mögen die Antragsteller angeben, ob das Umzugsgut nach Hamburg gelangte und dort beschlagnahmt wurde. Notfalls müssen die Entschädigungsakten wegen der von den Antragstellern genannten Unterlagen beigezogen werden.

d) Bei den geltend gemachten Versicherungsansprüchen dürfte es sich nicht um Rückerstattungs- sondern um Entschädigungsansprüche handeln.

e) Wegen der Möbel der Eheleute Lehmann mögen die Antragsteller

die Personen benennen, die Aussagen über die Versteigerung der Möbel machen können. Die Oberfinanzdirektion wird wegen des Verbleibs dieser Möbel von sich aus Ermittlungen einleiten.

Es wird im übrigen gebeten, eventuell vorhandene Devisenakten betreffend die Eheleute Lehmann oder die Antragsteller zur kurzfristigen Einsichtnahme zu übersenden.

Soweit die Antragsteller Ansprüche nach den Eheleuten Lehmann geltend machen, müssen sie ihre Aktivlegitimation (z.B. durch Vorlage von Erbscheinen) nachweisen.

Im Auftrag

gez. Dr. Diehl

Abschrift!

Julius Frank Englishtown, New Jersey, 26.Sept.1959

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen,
Herrn Schickel
Frankfurt a/Main

Betr.: Az.: Wi-Ffm- 11 215 M

Sehr geehrter Herr Schickel!

Heute am 26.9.59 erhielt ich die mit Schreiben vom 12.9.59 eingesandte Abschrift der Oberfinanzdirektion Frankfurt a/Main vom 20. Oktober 1958. Es ist mir unerklärlich wieso ich erst nach 11 Monaten die Abschrift erhalte, nachdem Sie mir am 16.4.59 auf meine Anfrage vom 23.2.59 hin mitteilten, dass meine Akten dem Antragsgegner übersandt wurden und ich nach Eingang der Erklärung Nachricht erhalten werde. Die Antwort der Oberfinanzdirektion vom 20.Oktober 1958 müßte doch längst am 16.4.59 bei Ihrem Amt in Frankfurt gewesen sein. Ich möchte Sie bitten, dies der Oberfinanzdirektion mitzuteilen und dass mich an der Verzögerung der Antwort an diese Behörde keine Schuld trifft. Nun zum Brief vom 20.Oktober 1958 selbst.

Zu a) Eine Auskunft wegen des Bankguthabens und der Wertpapiere bei den betreffenden Banken einzuholen, ist von hier aus unmöglich. Das Bankhaus Fr.Zaun Darmstadt, existiert nicht mehr und von der Dresdner Bank in Darmstadt konnte ich keine Auskunft erhalten. Ich erkläre jedoch wiederholt, dass meine Vermögensaufstellung vom 6.Mai 1939 für die Devisenzentrale in Darmstadt von einem Herrn dieser Behörde geprüft wurde und meine Angaben über die Wertpapiere nach Rückfrage bei den Banken telefonisch bestätigt wurden in meiner Anwesenheit. Meine Aufstellung über mein Vermögen vom 6.Mai 39 ist ein amtlich geprüftes Beweisstück. Die Wertpapiere wurden von der Nat.Soz. Regierung beschlagnahmt.

Zu b) Meine Angaben über die zwangsweise abgelieferten Edelmetallstücke sind aus der Erinnerung gemacht, ich besitze keine Beweise. Ich weiss nur, dass die Stadtkasse Darmstadt die Gegenstände in Empfang nahm und den Gegenwert auszahlte, aber ich erinnere mich nicht mehr an das Datum. Ich überlasse es der Gerechtigkeit der Entscheidung der Behörde mich hierfür zu entschädigen.

Zu c) Das Lift mit meinem Umzugsgut wurde von der Fa.G.L.Kayser, Mainz, nach Hamburg gesandt und dort bei einer anderen Transportfirma eingelagert. Der diesbezügliche Lagerschein mit Quittung über die von mir bezahlte Fracht von Mainz bis New York in Höhe von Mk.1230.-, wurde wegen Wiedergutmachung an das Amt nach Darmstadt, Rheinstr.62, gesandt.
Die Möbel wurden von der Nat.Soz.Regierung beschlagnahmt, jedoch kann ich nähere Angaben nicht machen, da eine Anfrage bei der Hamburger Transportfirma unbeantwortet blieb.

Zu d) Auf dem Formular über Rückerstattungsansprüche unter Nr. 7 sollten auch Versicherungsansprüche angegeben werden, weshalb ich meine Ansprüche wegen meiner Angestelltenversicherung erwähnte. Ich habe jedoch meine Ansprüche bei Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bereits angemeldet.

Zu e) Ich bitte höflichst den Rückerstattungsanspruch wegen der verkauften Möbel meiner verstorbenen Schwiegereltern, der Eheleute Hermann und Johanna Lehmann, von meinem Antrag abzutrennen und separat zu behandeln. Dieser Fall wird von der

18/ 11

Schwester meiner Frau, einer Frau Flora Braymann, New York 33, N.Y. 803 West 180th Street, bearbeitet und nicht von mir, wegen Besprechungen beim Deutschen Generalkonsulat in New York und anderen Behörden. So viel mir bekannt, hat die Wiedergutmachungsbehörde in Darmstadt, Rheinstr.62, den von Ihnen mit Schreiben vom 12.9.59 verlangten Erbschein nach Eheleute Lehmann bereits im Besitz. Sie werden weiteres über diesen Anspruch hören, jedoch bitte ich nochmals höflichst diesen Fall von meinen Anspruchsanmeldungen zu trennen und separat zu behandeln.

Nun möchte ich nochmals und zwar wiederholt bemerken, dass ich am 12. Oktober 1958 die Behörde: Der Regierungspräsident in Darmstadt, Rheinstr.62 unter Aktenz. Nr. I/11 (f) 3 w 02- Reg.Nr. D/00781/96/97 (A) Fra.- gebeten habe folgende Beweisstücke an Sie nach Frankfurt a/M. zu senden:

1.) den Lagerschein der Fa.Kayser & Co., Mainz, betr.Lift mit Möbel,
2.) die in Abschrift vorhandene Vermögensaufstellung vom 6.Mai 1939 für die Devisenzentrale Darmstadt, betr. Wertpapiere,
3.) einen Brief der Hapag, New York, vom 25.6.1941 wegen Bankguthaben von Mk. 567.35 bei Fr.Zaun, Bankhaus, Darmstadt.

Falls Sie diese Papiere noch nicht erhalten haben, dann bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Schickel, in Darmstadt anzufordern.

Hiermit hoffe ich Ihr Schreiben vom 12.9.59 bezw.das Schreiben vom 20.10.58 nach bestem Wissen beantwortet zu haben und hoffe auch, dass bald meine Ansprüche vergütete werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Julius Frank

4 Victory Drive
Englishtown, New Jersay.

U. Von dem Antragsteller mir zur Weiterleitung an Sie am 28.9.59 durch Einschreibebrief übersandt.
Da ich in Urlaub bin, den ich erst am 15.10.59 beenden werde, kann ich mangels Akten, aus dem Gedächtnis nur die in der Anlage beigefügte Stellungnahme Ihnen mitsenden.
Ich bitte, die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a/Main vom 20.10.1958 geforderten Unterlagen endlich einzufordern und die Akten nicht wieder monatelang ~~unbearbeitet~~ unbearbeitet liegen zu lassen.

Nonnenhorn a.B., den 5.X.1959
z.Zt.Jenesien (Bozen)
Hotel "Sonnenparadies"

Oberregierungsrat Hermann Sehrt
(Sehrt)

19/72

Abschrift!

Jenesien (Bozen), 5.Okt.59
Hotel "Sonnenparadies"
Wohnung: Nonnenhorn a.Bodensee
Nr. 115 b

An das Landesamt für Vermögens-
kontrolle u.Wiedergutmachung
Frankfurt a.M.

Auf Ihr Schreiben vom 12.9.59 in Rückerstattungssache der Eheleute Julius und Martha Frank, Englishtown, New Jersey, U.S.A. Akt.Z. Wi-Ffm- 11 215 N

Soweit mir bekannt hat Herr Frank mit dem Antragsvordruck am 2.1.58 zu den gestellten Fragen vom 12.9.59 (Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. vom 20.10.58) bereits Stellung genommen.

Offenbar gehen wegen derselben Sache die Verfahren wegen Rückerstattung und Wiedergutmachung nebeneinander her und ich glaube mich zu erinnern (Akten habe ich in den Urlaub nicht mitgenommen), dass ich nach Darmstadt an den Herrn Regierungspräsident, Rheinstr.62 unter Akt.Z. I/11 (f) 3 W 02, Reg.Nr. D/00781/96/97 (A) Fra - alle Fragen unter Vorlage der Belege beantwortet und dabei gebeten habe, soweit Sie zuständig seien, die Akten Ihnen zur Einsicht zu überlassen.

Ich weise aber erneut darauf hin, dass nach der 9. oder 11.Verordnung zum Reichsbürgerrecht sämtliches in Deutschland oder den besetzten Gebieten befindliche Judenvermögen für verfallen erklärt wurde und die Oberfinanzdirektionen nach Einziehung durch die S.S. und S.A., die sich daraus die fetten Brocken aneigneten - beauftragt wurden, das verfallene Vermögen der emigrierten oder in Lagern zusammengetriebenen Juden zu verwalten und zu verwerten. Diese Aktion wurde gründlichst durchgeführt und der betr. Jude hiervon niemals benachrichtigt. Wie der Antragsteller, zu der zudem bereits ausser Landes (England, U.S.A.) war, die Möglichkeit gehabt haben soll, trotzdem von der Beschlagnahme der Lifts in Hamburg Kenntnis zu bekommen oder gar Unterlagen hierüber zu erlangen, ist unerfindlich. Ich bitte deshalb, von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main oder Hamburg eine Aeusserung darüber anzufordern, ob ihnen von der Judenaktion nichts bekannt ist oder wohin die Akten üb die Versteigerungen gekommen sein könnten. Dass durch Geheimbefehle des Reichsfinanzministeriums Berlin die Judenakten bei den Oberfinanzdirektionen beim Zusammenbruch oder kurz vor dem Einrücken der Besatzungstruppen verbrannt werden mussten, kann dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden. Die Beweislast trifft deshalb die Oberfinanzdirektionen oder die Entschädigungsbehörden. Nicht der Antragsteller ist beweispflichtig.

Im übrigen interessiert, was in der langen Zeit vom 20.10.58 bis 12.9.59 auf das Schreiben der O.F.Dir. Frankfurt a.M. O 5608 (R) - F 10 310 - Bv IB 2b - von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. getan wurde und welche Ergebnisse die dort geforderten Auskünfte von Banken, Anforderungen der Entschädigungsakten etc. gehabt habe

Ich beantrage, die Akten Bravmann und Frank wegen der Möbel der gestorbenen Eltern Lehmann zusammen zu bearbeiten und, falls der Erbschein nach Hermann und Johanna Lehmann von Frau Bravmann, der Schwester der Frau Martha Frank vorgelegt wurde, auch für Eheleute Frank gelten zu lassen.

Auch bitte ich wiederholt, die Entschädigungsakten Frank vom Regierungspräsidenten Darmstadt zur Einsicht anzufordern und von der Stadtkasse Darmstadt wegen Ablieferung der Edelmetallgegenstände anzufordern, welche Gegenwerte ausgezahlt wurden. Da die Einziehung von Gold, Silber etc. kurzfristig geschah, müßte dies aus den Akten der Stadtkasse Darmstadt feststellbar sein.

Sollten bei den Oberfinanzpräsidien keine Akten über die Judenaktion liegen, bin ich bereit, nach Erstattung der Kosten Aussage über den Gang des Verfahrens zu machen. Die Reichsgesetzblätter über das Reichsbürgergesetz aus 1942 ff. werden doch wohl noch greifbar sein.

Hermann Sehrt, Oberregierungsrat i.R.

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Frankfurt/Main, den 27. Mai 1960

O 5608(R) - F 10 310 - Bv IV 6

18

25

Nonnenhorn a. B., 3.12.59

Betr. Wi-FFM-11 215 N

Julius Frank Eheleute New Jersey U.S.A.

Gelesen

-4. DEZ. 1959

An das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung

Frankfurt a. M.

Herr Frank sandte mir das anliegende Schreiben vom 23.11. zur Weitergabe an Sie.

Er betont mit Recht, dass die Erlöse des Finanzamts Darmstadt aus versteigerten Möbelstücken mit 422.- RM unmöglich etwas mit seiner nach Hamburg gesandten und dort bei einem Spediteur eingelagerten Möbeln, Wäsche, Schuhe etc. im Wert von 10 000.- DM zu tun haben. Ich habe die Wohnung des Antragstellers am Schlossgartenplatz gekannt u. kann bezeugen, dass diese einen Wert von 10 000.- RM hatte. Wenn Herr Frank versichert, dass er die alten Möbel verkauft u. dafür möglichst Metallmöbel gekauft habe, so ist dies glaubhaft u. schon mit Rücksicht auf den Transport mit Liftvans angebracht gewesen, da sie weniger Platz als die sperrigen früheren Möbel brauchten. Die Transportpapiere weisen das Gewicht aus. Die Lifts wurden plombiert nach Mainz gebracht u. auf dem Wasserweg nach Hamburg. Aus ihnen können die vom Finanzamt Darmstadt versteigerten Möbel nicht stammen. Ich beantrage,

beantrage

Vorgelegt am:

-5. DEZ. 1959

ohne Akte

Diese Forderung wird ... (nicht Frau Bachmann) New York separat bearbeitet.

Fortsetzung Blatt -2-

vom Finanzamt Darmstadt den Versteigerungserlös in großen Zügen ~~zu~~ (zu lassen bitten). Vermutlich handelt es sich um Möbel, die der Antragsteller für seine Tochter Anita zurückgelassen haben u. offenbar kleinere Stücke. Der Inhalt des Lifts war wesentlich vertoller, zumal in den Möbeln viel Wäsche, Schuhe und sonstiges Gut mitgehen sollte.

Außer diesen Möbeln schickte Frank in Kisten Werkzeuge später nach Amsterdam, die ebenfalls verloren gingen.

Im Lift waren übrigens auch eine neue Nähmaschine, ein neues Fahrrad, worauf ich schon früher hingewiesen hatte.

Ich bitte, die Angaben des Antragstellers als richtig anzunehmen. Der Widerspruch der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. ist gegenstandslos. Diese Dienststelle wäre beweispflichtig dafür, daß die versteigerten Sachen (422.- RM) identisch mit den im Lift verstauten Gegenständen sind u. auch dafür, daß sie von Hamburg wieder nach Darmstadt zurückgebracht worden, was durchaus unglaubhaft ist.

Hochachtungsvoll

Hermann Lehr, Oberregierungsrat i. R.

Vorgelegt am:
-5. DEZ. 1959

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

O 5605(B) – F 10 510 – BV IV 6

Frankfurt/Main, den 27. ... 1960

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung ...

Julius Frank

Englishtown, New-Jersey, 17. April 1960

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen.
Frankfurt a/Main

LAVW
25. APR. 1960
vorgel. 26. April 1960

Betr. W.-FFM-11215-N

Herr Oberreg. Rat Tehrt, Neuenberg, sandte mir eine Abschrift den Brief der Oberfinanzdirektion, Frankfurt a. M. vom 17. Dezember 59. Es ist mir unerklärlich, weshalb Sie erst nach 4 Monaten, diesen Brief weitergeben und zwar erst dann, nachdem ich am 28.2.60. wegen Erledigung reklamiert habe.

Zu a Guthaben u. Wertpapiere.

Ich habe nochmals an das Amt in Darmstadt geschrieben, dass Ihnen meine Aufstellung vom 6. Mai 1939 für die Devisenzentrale als Beweismittel für meine Forderungen zugesandt wird. Im übrigen nehme ich nochmals höfl. Bezug auf mein Schreiben vom 20. Oktober 1958 an Sie. Vielleicht können Sie selbst die Dokumente in Darmstadt anfordern. Akten Zeichen sind:
T/11.(R) 3W 021. Reg. Nr. D/00781/96/97 (A) Fra.

B) Edelmetall ablieferung.

Mit dem Vorschlag der Oberfinanzdirektion Frankfurt eine Entschädigung von DM. 250.– zu zahlen bin ich einverstanden. Ich bitte nun das Amt um Annahme des Vorschlags und um Überweisung des Betrages. Meine Erklärung, dass ich wegen dieser Sache – Edelmetall – keine weitere Ansprüche mehr habe liegt diesem Schreiben bei.

Zu d. Hausrat der verstorbenen Eheleute Lehmann.

Diese Forderung wird von Frau Braumann (nicht Frau Bachmann) New York separat bearbeitet.

Fortsetzung Blatt - 2 -

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

O 5608(R) - F 10 310 - Bv IV 6

Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben

Frankfurt/Main, den 27. Mai 1960
Adickesallee 32 · Telefon 55-05-61

18

25

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

— 2 — Fortsetzung: 17. April 1960

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen
zu Brief der Oberfinanzdirektion Frankfurt a/M. vom 17. November 59

zu c. Hausrat und Möbeln im Lift.

Wenn meine Ansprüche für Schadensersatz an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg anzumelden sind, dann bitte ich das Amt meine Originalanmeldung nach Hamburg weiterzuleiten, denn eine nochmalige Anmeldung von mir von hier aus wäre ja eine neue Anmeldung und die Frist zur Anmeldung ist längst vorbei.
Ich habe das Amt in Darmstadt auch gleichzeitig wiederholt gebeten Ihnen den Frachtbrief der Fa Kayser & Co Mainz, einzusenden, damit Sie dieses Dokument mit meiner Originalanmeldung nach Hamburg weitersenden können.
Ich bitte das Amt zum Schluss die nötigen Schritte zu a und c zu unternehmen, dass auch diese beiden Forderungen erledigt und baldmöglichst beglichen werden.
Der Ueberweisung der DMk 250.– sehe ich entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Julius Frank

Gesehen u. vorgelegt.
Die Schreiben sind alle mit Trockentinte geschrieben.
Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 1.4.1960

Hochachtungsvoll
Hermann Sehrt Oberreg Rat i. R.

Anlagen: 1 Doppel (17.4.60)
1 Erklärung des J. Frank wegen Edelmetallablieferung (Vergleich über 250.– DM), Doppell (17.4.60)

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt am Main, den 2.12.1960

Aufteilungsverfügung

In der Rückerstattungssache

RE-Berechtigter: Julius und Martha Frank geb. Lehmann, [illegible] New Jersey, USA. 4 Victory Drive,

U-Fall (2)

Akt.Z.: Wi-Ffm- 11 215 N

Frankfurt/Main, den 2.12.1960

Vfg.

-5. Dez. 1960

1) Aufteilung

a) U-Fall (1)
b) U-Fall (2)

Zu U-Fall (2) kommen:
a) Anmeldung Nr. 308 026
b) Abschrift v. Bl. 3 d.A.
c) Abschrift von Bl. 9 d.A. + 10
d) Bl. 12 und Bl. 13 d.A.
e) Bl. 14 + 16 d.A.
f) Abschr. von Bl. 33 (Vorder -u.Rückseite)
g) " " Bl. 34 d.A. (Vorder-u.Rückseite)
h) " " Bl. 48 (Abschrift noch anfertigen)
i) Bl. 52 d.A.
k) Bl. 59 - 60 d.A.
l) Bl. 71-72 d.A. (Abschrift noch anfertigen)

2) W.v.: U-Fall (1) sofort
3) W.v.: U-Fall (2) sofort

Schickel
Gm

gez.: Schickel
Schickel

Rückerstattungsstelle Hessen, Darmstadt

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt am Main, den 2.12.1960

28

Aufteilungsverfügung

In der Rückerstattungssache

RE-Berechtigter: Julius und Martha Frank geb. Lehmann, Englishtown, New Jersey, USA. 4 Victory Drive,

RE-Pflichtiger: Deutsches Reich

Az.: Wi-Ffm- 11 215

Reg. Nr. Mü: 308 026

wird folgende Aufteilung verfügt:

U-Fall:	Objekt:	Bemerkung:
(1)	Bankguthaben, Wertpapiere, Angestelltenversicherung, Edelmetallgegenstände sowie Hausrat nach Hermann Lehmann und Johanna Lehmann geb. Neumann	
(2)	Umzugsgut	

gez.: Schickel
Schickel

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt am Main, den 9. 12.1960
Bockenheimer Anlage 36
Fernruf 554247 - 49

29

Akt.-Z.: Wi-Ffm-11 215 N (2)

Der Beschluß ist rechtskräftig
Tag der Rechtskraft: 13. Jan. 1961
Frankfurt, den 13. Jan. 1961

(Ayé)
Regierungsinspekter
als Urkundsbeamter

Beschluß

in Sachen

Julius und Martha Frank geb. Lehmann, Englishtown, New Jersey, USA.
4 Victory Drive

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigter Oberregierungsrat i.R. Hermann Sehrt,
Mönnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115 b

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, Adickesallee 32,
Az.: O 5608(R)-F 10 510 - Bv IV 2b

Antragsgegner,

Prozeßbevollmächtigter ./.

Die Sache wird gem. Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes
an die Wiedergutmachungsbehörde beim Landgericht Hamburg in Hamburg
verwiesen.

gez. Schickel
Schickel

Ausgefertigt:
Frankfurt/Main, den 9.12.1960

(Ayé)
Regierungsinspekter
als Urkundsbeamter

Vordruck III/Wi 23

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. Wi-Ffm- 11 215 N (2) An

-9.

z.Rat i.R.

h r t

n am Bodense

115 b

haft als Postbedi

— zwischen

stellung an Behörden

ereine (einschließlich

llschaften usw.)).

gesetzlichen Vert

Mitinhaber —

Wohnung — dem G

sraum (Geschäftsl

schäftsstunden

— Vorsteher — g

ngsberechtigte Mi

rhindert war.

gesetzliche Vert

Mitinhaber — nic

änger angestellte

Geschäftsraum (

h auch den — V

— vertretungsbe

sigen Wohnung

ht selbst angetr

milie gehörender

lich — der E

ohne der Toch

milie dienend

Geschäftsraum

h den — Vor

vertretungsbe

e, auch die Z

en erwachsen

Familie dien

bar war, de

Hauswirt

reit war, üb

Geschäftsstelle

Eingang: 13. Dez. 1960

Nonnenhorn, 12.12.60

30

Betr. Rückerstattungssache Julius u. Martha Frank, Englishtown

Az.: Wi-Ffm-11 215, Rg.Nr. Mü: 308 026

hier: Umzugsgut, Aufteilung u. Überweisung nach Hamburg

An das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt a. M.

Vorgelegt am:

14. DEZ. 1960

Den Beschluss vom 9.12.1960 – Wi-Ffm-11 215 N(2) erkenne ich an und verzichte auf Rechtsmittel.

Hochachtungsvoll

Hermann Sehst, Oberregierungsrat i.R.

V.

1.) Den OFD: I. o. A. teilen die Antragsteller unter dem 12.12.1960 mit, daß sie auf Rechtsmittel gegen den Beschluß v. 9.12.1960 verzichten. Wird nunmehr auch Ihrerseits auf Rechtsmittel verzichtet?

2.) WV: 13.1.61.

20/12. [signature]

E-Karte von OFD.

[signature]

5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 u. 3 in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und d weder eine Wohnung noch einen Geschäftsraum (Geschäft ich den Brief am Orte der Zustellung zurückg

dem zugestellten Brief vern

36

Beschluss vom 9.12.1960

27

-9. Dez. 1960

33

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. Wi-Ffm- 11 215 N (2) An

Herrn Ob.Reg.Rat i.R.

h r t

n am Bodensee

115 b

Wi-Ffm-11 215 N (2) 29.12.1960

Vfg.

1) An die

-3. Jan. 1961

26

32

Nach Vollziehung bitte sofort zurücksenden!

Empfangsbekenntnis

nach § 212 a ZPO

-9. Dez. 1960

31

In der Rückerstattungssache

Julius u.Martha Frank geb. Lehmann / Deutsches Reich

Az.: Wi -Ffm- 11 215 N habe ich die den

Beschluss

vom 9.12.1960 am 12. Dez. 1960 erhalten.

, den

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Dienststempel)

Bundesvermögens- u. Bauverwaltung

Finky

(Vor- und Zuname des Empfängers, bei Zeichnungsberechtigten zusätzlich Name in Blockschrift und Dienstbezeichnung)

III/Wi 27

Schickel

2) W.v.: 15.1.1961 AK

Gm

haft als Postbediensteter zu

— zwischen Uhr und

tellung an Behörden, Gemeinden, ereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)).

gesetzlichen Vertreter — ver- Mitinhaber —

Wohnung — dem Geschäftsraum

übergeben.

sraum (Geschäftslokal) während schäftsstunden

— Vorsteher — gesetzliche Ver- ngsberechtigte Mitinhaber — an rhindert war.

gesetzliche Vertreter — vertre- Mitinhaber — nicht anwesend

änger angestellten

übergeben

Geschäftsraum (Geschäftslokal) h auch den — Vorsteher — ge- — vertretungsberechtigten Mit-

sigen Wohnung

ht selbst angetroffen habe, dort ilie gehörenden erwachsenen lich — der Ehefrau — dem

ohne der Tochter —

, übergeben.

nilie dienenden erwachsenen

übergeben

Geschäftsraum (Geschäftslokal) h den — Vorsteher — gesetz- vertretungsberechtigten Mitin-

e, auch die Zustellung an einen en erwachsenen Hausgenossen Familie dienende erwachsene

bar war, de in demselben

Hauswirt — Vermieter

reit war, übergeben.

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Kammerkorn, den 12 Dezember 1960

Kammer

Allgem. 3 20000. 5.52

Landesbeschaffungsstelle Hessen, Darmstadt

36

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 13. APR. 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr. Z 26046

35

Wi-Ffm- 11 215 N (2) Vfg. 9.1.1961

1) Herrn
Oberregierungsrat i.R.
Hermann S e h r t
Nonnenhorn am Bodensee
Haus Nr. 115 b

Betr.: RB-Sache Julius Frank u. Martha geb. Lehmann ./. Deutsches Reich

In obiger Rückerstattungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Verweisungsbeschluss vom 9.12.1960, durch den die Sache hinsichtlich des Umzugsgutes an das Landgericht Hamburg verwiesen wurde, erst am 13.1.1961 rechtskräftig werden wird. An diesem Tage werden die Unterlagen der hiesigen Amtsakte Wi-Ffm- 11 215 N (2) dem Landgericht Hamburg übersandt werden.

Schickel

2) W.v.: 13.1.1961

Gm

Landgerichtsrat

WgA 21 - 3.61 - 1000 -

36

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 13. APR. 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr. Z 26046

35

Nonnenhorn a. B.
Haus 115b

Akt.Z. Wi-Ffm-11215 N (2)

VERTEILUNGSSTELLE LANDG. u. AMTSGERICHTS EINGEGANGEN 10.4.61-8-9 in HAMBURG

An die Wiedergutmachungsbehörde beim Landgericht Hamburg
Hamburg

Z 26046

Die Sache des Julius und Martha Frank, Englishtown, New Jersey, U.S.A.
4 Victory Drive

gegen das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.
Az.: O 5608 (R)-F 10310 - Bv IV 2b wurde wegen Hausratsgutes, das in einem Lift nach Hamburg transportiert worden war, an Ihre Dienststelle durch Beschluss des Landesamts für Wiedergutmachung in Hessen, Frankfurt a. M. am 9.12.1960 verwiesen. Ich bitte um Angabe Ihres Aktenzeichens u. um Mitteilung, ob die Akten dort eingetroffen sind.

Hochachtungsvoll
Hermann Sehrt, Oberregierungsrat i. R.
als Prozessbevollmächtigter.

um Rückgabe der angefügten Akte Z 26046 wird gebeten.

3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

03/6.

4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.

5. Schreiben an Haim Kadmon besonders.

Ausgefertigt am 13. Apr. 1961
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos(x)
am 18. APR. 1961

Landgerichtsrat

WgA 21 - 3.61 - 1000 -

36

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 13. APR. 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr. Z 26046

V e r f ü g u n g

1. In der Rückerstattungssache

Silvia und Martha Frank geb. Lehmann,
Englishtown, New Jersey, USA., 4 Victory Drive,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: ORR i.R. Hermann Schrot, Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115b,
gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung des folgenden Vermögensgegenstandes, nämlich

Mietzinsgut - gem. Anmeldung vom 2.1.1958 -

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.
Um Rückgabe der beigefügten Akte Z 26046 wird gebeten.

3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

0816.

4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.

5. Schreiben an Frau Kadmon bisanders.

Ausgefertigt am 13. Apr. 1961
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos(x)
am 18. APR. 1961

Landgerichtsrat

WgA 21 - 3.61 - 1000 -

39

Nonnenhorn a. B., 18.4.1961.
Haus 115b

Akt.Z.: Z 26 046

Betr. Rückerstattungssache Julius u. Martha Frank, Englishtown, New Jersey, U.S.A., Victory Drive 4
(nach Hermann u. Johanna Rahmann).

Landgericht Hamburg
Hamburg

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg 36, den 13.4.61
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Z 26 046

1.) Hamburg an:
Herrn
Haim Kadmon
Administrator General
POB. 1254, Mitzpeh House
Jerusalem/Israel

13. April 1961
Altbau, Zi. 419a
2597

In der Rückerstattungssache

Martha Frank ./. Deutsches Reich

wird mitgeteilt, dass die Geschädigte wegen Ihres Umzugsgutes selbst Rückerstattungsansprüche geltend gemacht hat. Das Verfahren ist heute eröffnet worden.
Das Wiedergutmachungsamt betrachtet aus diesem Grunde Ihre Anmeldung vom 23.12.1958 - AR 21 579 - hinsichtlich der Positions-Nr. 351 der der Anmeldung beigefügten Aufstellung als gegenstandslos, bittet Sie jedoch, dieses dem Amt binnen 2 Monaten ausdrücklich zu bestätigen.

18. APR. 1961

(Borgmeyer)
Landgerichtsrat

Sch.

2) D/Oberfinanzdirektion Hamburg.
3) Wo. 2 Monate.

Hamburg, den 19/4.61

(Kühnholz) VA.

LG W 5
2 61 5000

2) Zur Frist.

24. APR. 1961

Ausgefertigt am 25. APR. 1961
Gelesen am
Abgesandt am 26. APR. 1961

2

39

Akt. Z.: Z 26 046

Nonnenhorn a. B., 18.4.1961.
Haus 115b

Betr. Rückerstattungssache Julius u. Martha Frank, Englishtown, New Jersey, U.S.A., Victory Drive 4
(nach Hermann u. Johanna Rahmann).

VERTEILUNGSSTELLE d. LANDG. u. AMTSGERICHTS
EINGESANGEN
21.4.61-8-9
in HAMBURG

An die Wiedergutmachungsbehörde beim Landgericht Hamburg

Hamburg

Am 2.12.1960 hat das Landesamt für Vermögenskontrolle u. Wiedergutmachung in Hessen, Frankfurt a.M., Az. Wi-Ffm-11 215 die Akten wegen Umzugsgut, das in einem Lift nach Hamburg und zwar im Juli 1939 gesandt worden war und dort von der Oberfinanzdirektion Hamburg für das Deutsche Reich verwertet worden ist, an Sie überwiesen. Erst jetzt ist es mir durch das Verwaltungsamt für innere Restitutionen Stadthagen gelungen, festzustellen, dass die Sache unter obigem Az. bei Ihnen bearbeitet werden soll, während meine Anfrage bei Ihnen vom 7.4.61 bisher ohne Antwort geblieben ist.

Nach einer Mitteilung der State of Israel; ministry of Justice, Administrator General, P.O.B. 1254 Jerusalem vom 31.8.1960 soll der Liftinhalt durch dem Auktionator Georg Buchmann am 28. Juli 1941 in Hamburg zu Mk 1.627.- verkauft sein u. der Erlös an die O.F.Dir. Hamburg gegangen sein.

Ich bitte um Mitteilung, ob die Akten dort sind und welche Hinderungsgründe für die Bearbeitung bestehen u. bestanden. Weitere Ausführungen werde ich nach Eintreffen Ihrer Entscheidung machen, bitte aber zu bedenken, dass die Sache seit 2.1.1958 angemeldet ist und Herr Julius Frank im 64. Lebensjahr steht.

Eine Anlage in dopp. Fertigung vom 22.7.1961 füge ich vorerst bei.

Hochachtungsvoll

Hermann Sehrt
Oberregierungsrat i. R.

V.

1) D. von Bl. 40 d. A an OFD z. E.
2) Zur Frist.

24. APR. 1961

Ausgefertigt am 25. APR. 1961
Gelesen am
Abgesandt am 26. APR. 1961

2

41

Oberfinanzdirektion Hamburg

- F 38 - UA 2 - BV 43 -

(24a) Hamburg 13, den 12. Mai 19 61
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 44 12 91 / App. 51
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Eingegangen
16. MAI 1961
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

Anl.: Akte Z 26 o46
2 Fotokopien

In der Rückerstattungssache
- Z 26 o46 -

Julius und Martha Frank geb. Lehmann (ORR i.R. Hermann Sehrt) ./. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

wird anliegend die Gerichtsakte Z 26 o46 zurückgereicht.

Aus der Liste der Deutschen Bank über Einzahlungen auf dem Konto der Gestapo Hamburg ergibt sich, daß der Auktionator Ruchmann unter dem Namen Martha Frank, früher Darmstadt, einen Nettoversteigerungserlös in Höhe von RM 1.627,-- am 28.7.1941 zum Aktenzeichen II B 2 - 698/41 - eingezahlt hat. Ferner ist den hier vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, daß die Gestapo Hamburg am 29.11.1943 RM 414,-- an die Finanzkasse Darmstadt überwiesen hat. Schließlich liegt hier ein Schreiben der Gestapo Hamburg vom 19.2.1943 vor, von dem zwei Fotokopien anliegend überreicht werden.

Der Antragsgegner vermag die Differenzen zwischen den oben angeführten RM-Beträgen und den im Schreiben der Gestapo Hamburg vom 19.2.1943 genannten RM-Beträgen nicht aufzuklären.

Zur beschleunigten Erledigung des Rückerstattungsverfahrens ist der Antragsgegner bereit, aufgerundet das 2 1/2fache des mutmaßlichen Bruttoversteigerungserlöses als Wiederbeschaffungswert anzuerkennen, also DM 6.000,--. Einem solchen Beschluß würde der Antragsgegner nicht widersprechen. Die Berechnungsweise ent-

-2-

Ausgefertigt am
Gelesen am 24 Mai 1961
Ab z. Zust. formlos (x)
am 25. MAI 1961

45

[illegible] Staatsbehörde
[illegible]
[illegible] Nr. II B 2 - [illegible]/42

[illegible] des
[illegible] den Finanzamt Darmstadt-Stadt
[illegible] Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg
"Vermögensverwertung" Aussenstelle

Berlin NW 40 Darmstadt
Alt Moabit 143. Lindenhofstr. 15.

Betrifft: Umzugsgut des Juden / der Jüdin

Martha Sara Frank,

geb. am 10.12.1896 in Lengfeld

Bezug: Schreiben vom 6.2.45 Akt.Z. Vm 139
an das Finanzamt Hamburg-Barmbeck, Hamburg.

Das oben näher bezeichnete Umzugsgut wurde in niedrigem Auftrage versteigert. Den Reinerlös in Höhe von

RM 1849.20 Darmstadt-Stadt (Postscheckkonto 1214 Ffm)

habe ich heute auf das Kont. der Oberfinanzkasse ~~des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg - Konto dem Reich verfallene Vermögens-~~ Werte - bei der Reichsbank Berlin Nr. 1/1111 zu obigem Aktenzeichen überweisen lassen.

Ausserdem kaufte die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg -Sozialverwaltung- für Bombengeschädigte Sachen im Werte von

RM [illegible]

die aber noch nicht bezahlt sind. Ich stelle anheim, sich wegen der Einziehung dieses Betrages direkt mit der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg -Sozialverwaltung -Verwaltungsabteilung- in [illegible]

I.A.

Juliane Frank -1- Englishtown, 4. Juni 1961.

42

STATE OF ISRAEL
MINISTRY OF JUSTICE
ADMINISTRATOR GENERAL
P.O.B. 1254, JERUSALEM

40

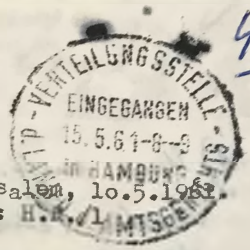

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
Hamburg 36
Germany

Jerusalem, 10.5.1961.
A.Z.: H.R./1

60676

Aktenzeichen: Z 26 046

Ihr Schreiben vom 13.4.61.

In der Rueckerstattungssache

Martha Frank ./. Deutsches Reich.

Wir wollen Sie bitten uns die Anschrift der Geschaedigten mitzuteilen.

Administrator General
i.A.

a. Ampel

A. Ampel R.A.

2

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Ver
die nichts mit einander zu tun haben, stattgefun

Nonnenhorn a. B., 8.6.61 45
N 115 E.

Z 26 046

Betr. Rückerstattungssache Julius und Martha Frank, Englishtown U.S.A.

Julius Frank -1- Englishtown, 4 Juni 1961

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36

26046

Ausgefertigt am 1. Juni 1961

Gelesen am 16. JUNI 1961

42

42-BV43-

41

24. Mai 1961

26 046

2597

An den
State of Israel
Ministry of Justice
Administrator General

P.O.B. 1254
J e r u s a l e m / Israel

In der Rückerstattungssache

Julius u. Martha Frank geb. Lehmann ./. Deutsches Reich

wird Ihnen verfügungsgemäß mitgeteilt, daß die Geschädigten Julius u. Martha Frank geb. Lehmann in Englishtown, New Jersey/USA, 4 Victory Drive wohnhaft sind. Vertreten werden beide von Herrn Oberregierungsrat i.R. Hermann Sehrt, Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115 B.

Die Geschäftsstelle

Justizangestellte

bei dem Verwaltungsamt für innere Restitution Obernstr. 29 angemeldet mit Akt z. AR 21578 und AR 21579.
Diese Meldung entspricht dem ersten Netto-erlös zu Punkt 1.

siehe Blatt 2

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Verkäufe, die nichts mit einander zu tun haben, stattgefunden haben,

2

Z 26 046

Nonnenhorn a. B., 5.6.61
N 115 b.

Betr. Rückerstattungssache Julius und Martha Frank, Englishtown U.S.A.

Julius Frank

-1- Englishtown, 4. Juni 1961.

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Aktz. Z 26046.

Ausgefertigt am 17. Juni 1961
Gelesen am
Abtz. Zustimmung
am 16. JUNI 1961

Im Besitze des Briefes in Abschrift, der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 12. Mai 1961, Aktz. F 38 - UA 2 - BV 43 - möchte ich zuerst erwähnen, dass die O.F.D. Hbg in dem Brief v. 12.5.61 ein Schreiben der Gestapo Hamburg vom 19.2.1943 in Abschrift Bezug nimmt, während ein Schreiben der Gestapo Hbg, vom 28.2.1943 in Abschrift mitgesandt wurde. Nur unter der Voraussetzung, dass es sich um dasgleiche Schreiben handelt und lediglich ein Irrtum bei der Angabe des Datums eingeschlichen hat, ist es mir möglich Stellung zu dem Vorschlag der O.F.D. zu nehmen.
Nach meiner Ansicht ist es unmöglich aus den mir gesandten Akten genau festzustellen, wie hoch der tatsächliche Bruttoversteigerungserlös aus den Möbeln etc gewesen ist. Folgendes wird bewiesen:

1) Am 28.7.1941 zahlte Ruchmann an die Deutsche Bank auf Kto Gestapo Hbg. unter dem Namen Martha Frank = Mk. 1627.- ein, 1. Nettoversteigerungserlös

2) am 28.2.43 (oder 19.2.43) zahlte die Gestapo Hbg per Postscheckkto an die Finanzkasse Darmstadt-Stadt = Mk 1.848.20, wohl 2. Reinerlös

3) Laut Brief der O.F.D. Hbg vom 12.5.61 überwies die Gestapo Hbg. an die Finanzkasse, Darmstadt, am 29.11.43 weitere Mk 474.-

4) Aus demselben Brief der Gestapo vom 28.2.43 wird entnommen, dass die Gemeindeverwaltung Hamburg, Sachen im Werte von Mk. 384.- gekauft hat, die das Finanzamt Darmstadt-Stadt bei der Gemeinde Hamburg anfordern soll.

5) Die Bonner Regierung Adenauer meldete dem Justizministerium der Regierung in Israel, dass der Aktionator Georg Ruchmann am 28.7.41 den Inhalt des Lißvaus versteigert hat und Mk. 1627. vereinnahmt wurden. Diese Mk 1.627.- wurden von der Israel-Regierung bei dem Verwaltungsamt für innere Restitutionen, Stadthagen, Obernstr. 29 angemeldet mit Aktz. AR 21578 und AR 21579.
Diese Meldung entspricht dem ersten Nettoerlös zu Punkt 1.

siehe Blatt 2

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Verkäufe die nichts mit einander zu tun haben, stattgefunden ha

L.: Z 26 046

Nouvelle Orleans a.B., 6.6.61 43

Betr. Rückerstattungssache Julius und Martha Frank, Englishtown U.S.A. N 115 L.

Julius Frank — 2 —

Aus der Wiedergutmachungsamt, Hamburg Englishtown NJ. 4.6.61.

43

[illegible] angeführten Nettoerlös-Versteigerungen erlösen, worüber mir für jede einzelne Versteigerung eine schriftliche Beweis vorliegt, ebenso der Name des Beamten oder des Amtes, die die Versteigerung aufgeführt haben:
Zahl wie der Erlös also:

1) Nettoerlös 28.7.41 = RM. 1.627.— versteigert durch Auktionen, eingezahlt bei der Deutschen Bank Hdg. [illegible] Gestapo Hdg. [illegible] Frank, Darmstadt.

2) Nettoerlös 28.2.43 " 1848.20 verkauft durch die Gestapo Hdg. selbst aus an die Finanzkasse Darmstadt überwiesen.

3) Nettoerlös 29.11.43 " 414.— verkauft durch Gestapo Hdg. und nach Darmstadt für uns Konto überwiesen.

4) Nettoerlös 28.2.43. " 384.— verkauft durch Gestapo an Gemeinde Hamburg Verkäufer angeben, da Gestapo vom 28.2.43 noch nicht bezahlt

sodass: RM. 4.273.20 waren der Reinerlös aus dem Verkauf des Inhalts meiner Lift-Van

Ich erwähne ferner eine Vergütung für den Liftvan selbst, also die einem Haus ähnliche grosse Packungskiste, die ich sogar in 1940 mindestens für $ 500.— hätte verkaufen können und ich hoffe eine Vergütung von RM 1.000.— hierfür gewährt wird.

Ferner erwähne ich zu bemerken dass mein Rückerstattungsantrag für die Möbel etc. schon seit 1.1.1958 läuft also schon 3½ Jahren, woran die unverständige Verzögerung des Wiedergutmachungsamts in Frankfurt schuld ist.

In dem Schreiben der O.F.D. Hdg. vom 12.5.61. heisst es in einem Absatz:
" Der Antrag gegnet vermag die Differenzen zwischen den oben angeführte RM. Beträgen und den im Schreiben der Gestapo Hamburg vom 19.2.43 genannten RM. Beträgen nicht aufzuklären "

Hier ist die Aufklärung: Die erste Versteigerung wurde durch Ruhmann [illegible] Alle weiteren Versteigerungen wurden durch die Deutsche Bank überwiesen, daher die Abfuhr [illegible] und des Erlös an die Deutsche Bank. Regierung an die Zweig-Regierung. Die Gestapo [illegible] Darmstadt [illegible] Konto überwiesen, daher wurden diese Versteigerungen der Bonner Regierung gar nicht gemeldet, da sie nicht bei der Deutschen Bank erschienen.

Fortsetzung Blatt 3

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Verkäufe die nichts mit einander zu tun haben, stattgefunden haben

Betr. Rückerstattungssache Julius und Martha Frank, Englishtown U.S.A.

N. 1154.

Julius Frank -3- Englishtown 4.6.61. 44

an das Wiedergutmachungsamt Hamburg.

Ich komme nun zu folgender Aufstellung:

Der mutmassliche Bruttoversteigerungserlös wäre etwa mindestens = Mk 5000.– (abgerundet.) Das 2½ fache hiervon ist = RMk. 12.500.–

Vergütung für den Liftvan selbst RMk 1.000.–

sodass ich um Vergütung von RMk 13.500 ersuche.

Ich habe eine weitere Frage und damit ein weiteres Ersuchen. Wer hat nun Anspruch auf die vereinnahmten Beträge von zusammen RMk. 4.273.20. Nach dem Rückerstattungsgesetz gehören diese Beträge meiner Frau und mir, denn die Vergütung des 2½ fachen Bruttoerlöses soll ja lediglich die Differenz zwischen dem Einkaufswert und dem jetzigen Wiederbeschaffungswert ersetzen. Ich bitte deshalb das Wiedergutmachungsamt und die Oberfinanzdirektion Hamburg die Deutsche Bank, Hamburg und die Finanzkasse Darmstadt Stadt anzuweisen uns die erhaltenen Beträge hierher zu überweisen. Ich möchte noch bemerken, dass ich nicht absolut und unbedingt auf Zahlung von Mk 13.500 bestehe, sondern ich nehme an, dass der Antragsgegner die Oberfinanzdirektion auf Grund der neuen Beweise eine andere bessere Berechnung vornimmt, aber der Dringlichkeit und schnelleren Erledigung halber eine Verweisung an die Wiedergutmachungskammer nicht beantragt. Ich habe jetzt schon 3½ Jahren auf die Erledigung gewartet.

Julius Frank
4 Victory Drive
Englishtown, New Jersey
U.S.A.

1 neue Schreibmaschine und sonstiges Gut.

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Verk.

Z 26 046

Nonnenhorn a. B., 8.6.61 45
N 115 b.

Betr. Rückerstattungssache Julius und Martha Frank, Englishtown U.S.A.

Verteilungsstelle d. Landes- u. Amtsgerichts
Eingegangen
4. 6. 1961
in Hamburg

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg.

Zu dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg - F 38 - U A 2 - B V 43 - vom 12.5.1961 lege ich die Stellungnahme des Antragstellers Frank vom 4.6.1961 in doppelter Fertigung vor u. bemerke dazu folgendes:

Das Angebot der O.F.D. Hamburg als Wiederbeschaffungswert 6000.- DM anzunehmen, beruht auf einem offensichtlichen Irrtum, da es sich um 4 einwandfreie Rechtsgeschäfte aus dem Jahr 1941 bezw. 1943 handelt. Wieso hier von Differenzen, die zu klären wären, gesprochen werden kann, ist unerfindlich.

Es handelt sich um einen Lift, der ein Gewicht von 2290 Kg, laut Frachtbrief der Firma Kayser u. Co Mainz an Spediteur Max Grünhut Hamburg hatte, und in der Hauptsache neue Leichtmetallmöbel: Nr. 110 der Grünhut-Liste

1. 2 komplette Schlafzimmer (4 Betten, 2 Kleiderschränke 2 Nachttische, 2 Kommoden, 4 Stühle) in Kapazität keine Einsetzung.
2. 1 neues Wohnzimmer (1 Tisch, 4 Stühle, 2 Sessel)
3. Küche (4 Stühle, Ess- und Kochgeschirre, Töpfe 1 Tisch u. sonstige neuen Küchenutensilien)

enthielt, ausserdem für die Frau: Kleider, Schuhe, Strümpfe, Nachtleinenwäsche usw.
für den Mann: Anzüge, Schuhe, Mäntel, Wäsche, Strümpfe etc.
für Sohn u. Tochter: Wäsche, Kleider, Lehrbücher (engl. Sprache)
enthielt. Weiter waren beigestellt: 1 neues Herrenfahrrad, 1 Singer Nähmaschine, 1 elektr. Bügeleisen, 1 el. Rasierapparat, 1 neue Schreibmaschine und sonstiges Gut.

Es kann m. E. an der Tatsache, dass 4 Verkäufe, die nichts mit einander zu tun haben, stattgefunden haben,

2

nicht vorbeigegangen werden, zumal die Beträge aus Überweisungen oder Erlösen nichts miteinander zu tun haben, also nicht identisch sind. Es sind dies:

1. aus 1941: 1627.- RM Ruchmann-Deutsche Bank Netto-Versteig.
2. aus 1943: a. 1848.20 RM Gestapo an Finanzkasse Darmstadt
b. 414.- " Gestapo an Fin.kasse Darmstadt
c. 384.- " Gestapo Überlassung von Möbeln an die Gemeindeverwaltung Hamburg.

Se = 4273.20 RM.

Wenn der Vervielfältiger 2,5 bei neuangeschafften Möbeln etc. auch zu niedrig erscheint, so soll im Interesse der baldigen Erledigung nicht widersprochen werden, um den heutigen Wiederbeschaffungspreis zu ermitteln, aber die vorgeschlagene Aufrundung nach unten – auf 6000.- RM kann der Wahrheit nicht nahekommen.

Es ergäbe der Wiederbeschaffungswert also 10 683.- DM.
Hierzu käme der Wert der Kiste mit etwa 1 000.- DM
Gesamt = 11 683.- DM, von der

auszugehen ist.

Ich bitte deshalb beim OFD. Hamburg um Nachprüfung zu ersuchen. Falls dort Anhaltspunkte für anderweite Berechnung vorliegen sollten, wären diese uns zur Stellungnahme zuzuleiten.

Hochachtungsvoll

Hermann Sehst Oberregierungs i. R.

V

1) D an AG z. Erm.
2) z. Fr.

14/6. 61

Ausgefertigt am 15. Juni 1961
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos(x)
am 16. JUNI 1961

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr. Z 26 046
Bitte bei allen Schreiben angeben!

I Wik 312/61

Hamburg 36, den 20. Juli 1961
Sievekingplatz 1, Zivilgerichtsgebäude

Fernsprecher 24 10 9 2597
Behördennetz 42 („)

12

Herrn Lat Dr. Wernlein
f. 27.7.61

Beschluß

46

Oberfinanzdirektion Hamburg
- F 38 - UA 2 - BV 43/431 -

Eingegangen
18. JULI 1961
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Hamburg 13, den 14. Juli 1961
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 53
Büro: Magdalenenstr. 64 a-b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
- Z 26 046 -

Julius und Martha Frank ./. Deutsches Reich
geb. Lehmann
(ORR i.R. Hermann Sehrt) (OFD Hamburg)

hält der Antragsgegner eine Beweisaufnahme für erforderlich.

Es wird daher beantragt,
die Sache an die Wiedergutmachungskammer
zu verweisen.

Im Auftrag
Schminke
(Schminke)
Regierungsassessor

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d.Kammer:
Vollmacht Bl. 8 R d.A.
Akten Z 11939/11940

LG (W) 10
8 61 3000

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 20. Juli 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr. Z 26 046
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher 34 10 9 2597
Behördennetz 43 („)

1 Wik 312/61

Gem. Lt. Dr. Wamlow
4. 27.7.61
[illegible]

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Julius und Martha F r a n k geb. Lehmann,
Englishtown, New Jersey, USA, 4 Victory Drive,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Oberregierungsrat i.R. Hermann S e h r t,
~~Zustellungsbevollmächtigter:~~ Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115b,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14. F 38 - BV 43 - 431
Aktenzeichen: UA2

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

Um-zugagut

nicht zustande gekommen.

Zust. : ~~Zust.~~ Absendg.
[illegible] am 24. JULI 1961

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d.Kammer:
Vollmacht Bl. S R d.A.
Akten Z 11939/11940

[illegible]

LG (W) 10

V e r f ü g u n g

1 WiK 312 /61
(Geschäfts-Nr.)

1) ~~Akten~~ Einfordern von

~~Devisenstelle der OFD unter dem Namen~~ Landesamt für Vermögensfragen in Hessen, Frankfurt a./M.

~~des/der~~ Devisenakt betr. [M. 3] .....

geb. ..... in .....

zuletzt wohnhaft gewesen .....

Wiedergutmachungsamt .....

Az. .....

Amt für Wiedergutmachung, ~~Sozialbehörde Hamburg~~

.....

Az.: .....

2) Regierungspräsident Darmstadt

Az.: Ab 6 Rückseite und 18 .....

3) Anfrage an Haupttreuhänder, ob betr. [Julius Bruck und Martha Bruck

geb. Lehmann ..... geb. am 7. Juni 1897 in Nieder-Ohmen Ursachsfeld

~~in~~ und am 10. Dezember 1896 in Langfeld bei Odenwald .....

früher wohnhaft gewesen in Darmstadt, Alexanderstraße ~~16~~ 15 .....

Vermögensverfallsakten oder sonstige Unterlagen des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg vorhanden sind.

4) Anfrage an die Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank, ob und in welcher Höhe die Zahlung einer ersatzlosen Abgabe für Mitnahme von Umzugsgut nachweisbar ist

für ..... [M. 3] .....

geb. .....

fr. wohnhaft gewesen in .....

Beilegung zweier Abschrift wird erbeten.

5) 6 Wochen

WiK-2-3.60-500

Wenzelmann
~~18.VIII.61~~
14.VIII.61.

Anfrage
zu 1/2/3/4/8/
ab a. 15.8.61
Mö.

54

1 Wik 312/61.

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

50

53

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
Fernruf 55 42 47-49
den 21.8.1961

n 14. August 1961
viljustizgebäude
4 10 9 2647

1. Ausfertigung

49

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Berlin-Grunewald, den 17.August 1961
Hohenzollernstamm 122
Fernruf: 89 11 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

Nr. 2297/61 La/Pd

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Betr.: Gesch.Nr. 1 Wik 312/61-Z 26 046 -
E.-Sache Julius und Martha Frank, früher wohnhaft in Darmstadt

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.8.1961

Über die Abgaben des Herrn Julius Frank in Höhe von RM 250,--, RM 190,-- und RM 50,-- haben wir bereits am 11.9.1957 dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt, Darmstadt, Luisenplatz 2, zum Aktenz. I/11 (e) - 3 w 02, Reg.Nr. D/00781/96/97 (A) Fra. eine Bescheinigung übersandt. Wir bitten, sie gegebenenfalls von dieser Stelle einzufordern.

Deutsche Golddiskontbank

3

Im Auftrage

upttreuhänder für das
anzpräsident Berlin-
Brandenburg Akten bestanden, die noch nicht erlangt sind. Der Klärung bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem einen oder dem anderen der Antragssteller gehört hatten.

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

50

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Az.: Lö

Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
Fernruf 55 42 47-49

den 21.8.1961

VERTEILUNGSSTELLE - LANDESAMTSGERICHTS - EINGEGANGEN 22.8.61 in HAMBURG

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
1 WiK 312/61 - Z 26 o46

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Betr.: RE-Sache Julius u.Martha Frank,fr.Darmstadt
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.Juli 1961

Es wird Ihnen mitgeteilt,dass bei den hier verwahrten Unterlagen keine Vorgänge für

Julius und Martha Frank,früher wohnhaft in Darmstadt,

vorhanden sind, so dass Ihnen keine Devisenakten für Genannte übersandt werden können.

Im Auftrag
Löppen

f.A.
[signature]
22.VIII.61.

Brandenburg Akten bestanden, die noch er
bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem

54

1 Wik 312/61.

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

53

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

(24a) Hamburg 36, den 14. August 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr.: 1 Wik 312/61 ... 26 046-

Fernsprecher: 34 10 9 2647

52

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle

Berlin W 30, den 18. 8. 61
Nürnbergerstr. 53/55
Fernspr. 24 ooll/App. 381

51

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle

Berlin W 30, den 18. 8. 61
Nürnbergerstr. 53/55
Fernspr. 24 ooll /App. 381
Zimmer 143

Betr.: Frank, Martha geb. Lehmann, geb. 10.12.96 in Zengfeld, Darmstadt, Bleichstr. 15.

Urschriftlich zurück.

Ausweislich der hier vorhandenen OFP-Karteikarte ist für ~~den~~/die in Ihrem anbei zurückgesandten Schreiben Genannte~~/n~~ eine OFP-Akte bei der früheren Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg nicht geführt worden.

Der für ~~ihn~~/sie ~~am 15.9.42~~ seinerzeit ergangene Feststellungsbescheid gem. § 8 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722) ist am 15.9.42 zuständigkeitshalber an den damaligen Oberfinanzpräsidenten Hessen in Darmstadt abgegeben worden.

Irgendwelche Vermögenswerte der Genannten oder von ihr geleistete Zahlungen sind hier nicht zu ermitteln.

2 Anlagen

Verwahrst. Vordr.Nr. 16

Im Auftrage

[signature]

nahmt worden; nur für sie haben beim Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen (vorm. Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg Akten bestanden, die noch nicht erlangt sind. Der Klärung bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem einen oder dem anderen der Antragssteller gehört hatten.

54

1 Wik 312/61.

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

53

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

(24a) Hamburg 36, den 14. August 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr.: 1 Wik 312/[illegible] 046-

Fernsprecher: 34 10 8 2647

52

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle

Berlin W 30, den 18. 8. 61
Nürnbergerstr. 53/55
Fernspr. 24 ooll/App. 381
Zimmer 143

Betr.: Frank, Julius.

Urschriftlich zurück

Der /~~Die~~ in Ihrem anbei zurückgesandten Schreiben Genannte~~-n~~ ist - ~~sind~~ in der bei dem früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg geführten Kartei der deportierten und ausgebürgerten Personen nicht erfasst. Akten oder sonstige Unterlagen über ihn - ~~sie~~ sind hier nicht zu ermitteln.

Im Auftrage

Dr. Brandt

~~1 Anlage.~~

Verwahrstelle Vordr. 7a

ab 25.8.61 Mi.

Der Versteigerungserlös ist unter dem Namen der Ehefrau vereinnahmt worden; nur für sie haben beim Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen (vorm. Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg Akten bestanden, die noch nicht erlangt sind. Der Klärung bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem einen oder dem anderen der Antragssteller gehört hatten.

1 Wik 312/61.

54

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

53

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

(24a) Hamburg 36, den 14. August 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Geschäfts-Nr.: 1 Wik 312/61 - 26 046-
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher: 34 10 9 2647
Behördennetz: 43 (")

VERTEILUNGSSTELLE FINGEGANGEN 23.8.61-8-9 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An den
Haupttreuhänder für
Rückerstattungsvermögen
Berlin W 35
Nürnbergerstr. 53/55

Der Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen
17. AUG. 1961
Anlagen

In der Rückerstattungssache
Julius und Martha Frank gegen Deutsches Reich
wird gemäß richterlicher Verfügung angfragt, ob betr. Julius Frank und Martha Frank geb. Lehmann, geb. am 7. Juni 1897 in Nieder-Ohmen Krs. Alsfeld und am 10. Dezember 1896 in Langfeld im Odenwald, früher wohnhaft gewesen in Darmstadt, Bleichstr. 15, Vermögensverfallsakten oder sonstige Unterlagen des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg vorhanden sind.

1) n. i. K.

Die Geschäftsstelle
Münkedieck
Justizangestellte

LG WK 1a
2 61 9000

als bindend angesehen werden kann.

3. Zur Frist Bl. 48. F

zu 1/2/61.
ab 25.8.61 Mö.

Hamburg, den 25. Aug. 1961.

F Der Versteigerungserlös ist unter dem Namen der Ehefrau vereinnahmt worden; nur für sie, nicht für den Ehemann, haben beim Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen (vorm. Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg Akten bestanden, die noch nicht erlangt sind. Der Klärung bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem einen oder dem anderen der Antragssteller gehört hatten.

1 Wik 312/61.

Vfg.

1. An den Oberfinanzpräsidenten Frankfurt a/M :

Jn Sachen . . .

hat der Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen in Berlin mitgeteilt, dass Akten über den Vermögensverfall der Frau Martha Frank geb. Lehmann, geb. am 10. Dezember 1896 in Langfeld, wohnhaft gewesen in Darmstadt Bleichstr. Nr. 15, am 15. September 1942 an den damaligen Oberfinanzpräsidenten Hessen in Darmstadt abgegeben worden sind. Um gefl. Auskunft, ob die Akten erhalten geblieben sind, und von welcher Dienststelle sie angefordert werden können, wird gebeten.

2. An beide Parteivertreter :

Jn Sachen . . .

wird um gefl. Erklärung gebeten, ob auf Terminsbestimmung zur mündlichen Verhandlung Wert gelegt wird, oder ob schriftlicher Entscheidung zugestimmt wird. Kosten irgend welcher Art sind nicht erstattungsfähig.
Die Antragssteller werden darauf hingewiesen, dass die Hamburger Wiedergutmachungskammer für die Prüfung von Verlusten, die Holland entstanden sind, unzuständig ist (§ 13 des Bundesrückerstattungsgesetzes), und dass insoweit der Verweisungsbeschluss vom 13. April 1961 nicht als bindend angesehen werden kann.

3. Zur Frist Bl. 48. F

Hamburg, den 25. Aug. 1961.

Zu 1/2/61.
ab 25.8.61 Mö.

F Der Versteigerungserlös ist unter dem Namen der Ehefrau vereinnahmt worden; nur für sie haben beim Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen (vorm. Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg Akten bestanden, die noch nicht erlangt sind. Der Klärung bedarf, welche Teile des Umzugsguts dem einen oder dem anderen der Antragssteller gehört hatten.

Gesch. Nr. 1 WiR 312/61 - Z 26 0 [illegible]

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 11.9.61 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Nonnenhorn a.B., 8.9.1961
Haus No 115 b

66

1/ Anl. Abschrift der O.F.D.
2/ Zur Fort 61.48.

ab 11. 9. 61 11. Sept 61.

An das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1
Hamburg 36

In der Rückerstattungssache Julius und Martha Frank Englishtown
gegen das Deutsche Reich

teile ich auf Ihr Schreiben vom 25.8.1961 mit, dass wir ebenfalls auf mündliche Verhandlung verzichten und schriftlicher Entscheidung zustimmen.

Die Antragsteller haben am 28.2.1922 in Darmstadt geheiratet. Soweit mir bekannt, wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, sodass damals der gesetzliche Güterstand des B.G.B. maßgebend war. Der Hausrat stand den beiden Eheleuten in gleicher Weise, also je zu 1/2 als Eigentümer zu, zumal die in dem Lift befindlichen Gegenstände meist vor der Emigration neu gekauft wurden, nachdem der alte, sperrige Hausrat vorher gemeinsam verkauft war, um ihn besser verpacken zu können.

Der Ehemann Julius Frank ist am 7.5.1939 allein, also vor seiner Frau nach England ausgewandert und wollte seine Familie, Frau Martha u. seine 2 Kinder Sally und Anita nachkommen lassen. Diese verblieben zunächst in Darmstadt, Bleichstr. 15. Die Ehefrau Martha geb. Lehmann besorgte dann das Ausfuhrgut, da der Mann bereits weg war, auf ihren Namen, weshalb die Versteigerungserlöse auf Martha Frank, oder Martha Sara Frank geb. 10.12.1896 zu Lengfeld, notiert sind. Das ändert aber nichts am Eigentumsverhältnis. Anita Frank (Tochter) bekam keine Ausreise, während die Mutter Martha Frank mit Sohn Sally am 27.7.39 ausreisen konnten. Die Tochter wurde in Polen vergast; Erben sind die Eltern zu gleichen Teilen.

Der Antragsgegner ist bei der Errechnung der Verkaufs- bezw. Versteigerungserlöse von falschen Voraussetzungen ausgegangen, um zu dem Wiederbeschaffungswert von 6000.- DM zu gelangen, s. seinen Vorschlag vom 12.5.1961 - F 38 - UA 2 - BV 43. Vielmehr ist von den eindeutigen Unterlagen, wie folgt, auszugehen:

Sc

Danach errechnet sich der mutmaßliche Versteigerungserlös aus 4 Posten:

1. Nettoerlös des Auktionators Ruchmann, eingezahlt 28.7.1941 mit an die Gestapo Hamburg zu Akt.Z. II B2-698/41 bezw. an die Finanzkasse Darmstadt, Postscheckkonto Frankfurt a. M. No 1214 — 1 627.- RM

2. Überweisung der Gestapo Hamburg vom 19.2.1943 (lt. vorliegender Photokopie) an die Finanzkasse, Darmstadt Lindenhofstr. 15, Postscheckamt Frankfurt a. M. No 1214 „Reinerlös für Umzugsgut" — 1 848,20 RM

3. Lt. Überweisungsschreiben (s. No. 2 oben) der Gestapo Hamburg kaufte die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg-Sozialverwaltung in Sachen Martha Sara Frank „Sachen im Werte von die noch nicht gezahlt waren". Einziehung wurde der Finanzkasse Darmstadt überlassen (s. Schreiben vom 19.2.1943). — 384.- RM

4. Weiter hat die Gestapo Hamburg am 29.11.1943 überwiesen an die Finanzkasse Darmstadt ebenfalls aus Nettoversteigerungserlösen — 414.- RM

Zusammen also — 4.273,20 RM

Da der Antragsgegner das 2½ fache des Bruttoversteigerungserlöses, der höher als der vorerrechnete liegt, anbot, war sein Vergleichsvorschlag vom 12.5.1961 abzulehnen, weil die Abrundung nach unten zu sehr die Interessen des Antragstellers traf. Er (Frank) hatte sich den Wiederbeschaffungswert auf 16 000.- RM berechnet. Nach dem üblichen Verfahren der OFDir. Hamburg liegt er mindestens bei 4273,20 x 2,5 = 10.683.- DM, wozu noch die Versteigerungsunkosten zu treten haben, für die die Antragsteller nicht haften, da das Verfahren da Unrecht der Entziehung wiedergutmachen soll. Hierzu kommen noch die Unkosten des Versandes Darmstadt-Mainz-Hamburg, Beschaffungskosten für die grosse Lift-Kiste, die Frank mit 4000.- RM bezifferte, sodass seine Verlustschätzung nicht übertrieben erscheint, zumal es sich um meist neuangeschaffte Sachen handelte.

Ich bitte, mir noch den Akteninhalt des Haupttreuhänders für das Rückerstattungsvermögen, falls er von Wert ist, mitzuteilen und dem Antragsgegner anliegende Zweitschrift mitzuteilen.

Die Verluste in Holland sollen, wie mir mitgeteilt wurde, in Berlin von einer Zentralstelle bearbeitet werden, wozu weiterer Überweisungsbeschluss erforderlich wäre.

Da die Gestapo nach den Formen der Kassenanweisungen der Oberfinanzdirektionen zu arbeiten pflegte, dürften die Gelder auch bei der Finanzkasse Darmstadt eingegangen u. auf „Judenvermögen" verrechnet worden sein.

Hochachtungsvoll

Hermann Sehrt, Oberregierungsrat i. R.

1 Wik 312/61.

Vfg.

1. An beide Parteivertreter - den der Antragssteller doppelt :

Jn Sachen . . . .
ergibt die von der Speditionsfirma Grünhut aufgestellte Liste über die bei ihr registrierten Eigentümer von Umzugsgut folgendes :

Nr. 110 Martha Frank, Darmstadt, Bleichstr. Nr. 15,
1 Lift 2200 kg, 1 Kiste, 90 kg, Sign. M.F. 167 und 167 a.

Ein Erlös von weniger als einer RM pro kg. ist besonders unzulänglich, das Angebot in dem Schriftsatz vom 12. Mai 1961 (6000 DM) recht knapp bemessen. Dem Antragsgegner wird anheimgegeben, eine wesentliche Erhöhung in Betracht zu ziehen.
Die Akten betr. den Vollzug des Vermögensverfalls sind angefordert, aus Frankfurt aber noch nicht eingegangen. Ein Nachweis dafür, dass die im Schriftsatz der Antragsteller vom 8. Juni 1961 angeführten Beträge sämtlich kumulativ der Reichskasse zugeflossen sind, ist daher bisher nicht erbracht. Jn Fällen der Überweisung von Versteigerungserlösen aus Hamburg an die für den Wohnsitz vor der Auswanderung zuständigen Behörden sind nicht selten zahlenmässige Unterschiede nachgewiesen worden, die u.a. darauf beruht haben, dass Frachtkostenguthaben gesätzlich vereinnahmt und weiter geleitet worden sind. Daher ist die Richtigkeit der Folgerungen in dem genannten Schriftsatz - vorbehaltlich der Nachprüfung der Akten - fraglich. [illegible]
Die Ermittlung der Anspruchshöhe ist exakt unmöglich und die Richtigkeit eines etwa einzuholenden Gutachtens wird gleichfalls problematisch sein. Wenn den Antragsstellern an einem baldigen Abschluss gelegen ist, kann ihnen ein Vergleich empfohlen werden, der weitere Ermittlungen erübrigen würde. Eine Summe von 10,000 DM erscheint angemessen, weil der Nachweis höherer Ansprüche zweifelhaft ist. [illegible]

2. [illegible] 6 Wochen.

[illegible]
18. Sept. 61.

zu 1:
gef. u. ab 20.9.61
[illegible]

18 WeinglÄsern, 18 LikörglÄsern, 18 SektglÄsern,
12 BierglÄsern, 12 LimonadenglÄsern.
In blauem Kristall: 18 Kuchenteller, mit verschiedenen Früchten als Muster; 2 Kuchenteller; 35 cm im Durchmesser; 2 Schiffe, etwa 40 cm lang; 2 kleinere Kuchenteller; etwa 25 CM im Durchschnitt; 3 Kristallvasen, die meine Mutter mir aus Karlsbad mitgebracht hatte, davon eine Egerländer in Bronzeton, eine hohe schlanke Die Egerländer Vase war etwa 35 cm hoch und in Becherform.
Dann gab es eine Kristall-Toilettengarnitur, bestehend aus einem großen und zwei kleineren Sprays, einer langen und einer Ringschale, einer Puderdose und einer Eau-de-Cologne-Flasche.

Soweit die Kennzeichnung zur exakten Bewertung nicht ausreicht, wird der Gutachter um Angabe von Mittelwerten gebeten.

Zum Sachverständigen wird der Kaufmann Jürgen Töpperwin in Fa. Wirtz und Co. in Hamburg, Neuerwall, bestellt.

Beifügung von drei Durchschriften wird erbeten.

Borgmann Dr. Warmbrunn Schmidt

69

Oberfinanzdirektion Hamburg

(24a) Hamburg 13, den Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 44 12 91 / App. 41
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

- F 38 - UA 2 - BV 43/431 -

2. Okt. 1961

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

H a m b u r g 36
Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
- 1 WiK 312/61 -
Z 26 046

Julius und Martha Frank ./. Deutsches Reich
geb. Lehmann (OFD Hamburg)
(ORR i.R. Hermann Sehrt)

wird auf die richterliche Verfügung vom 2o.9.1961 mitgeteilt, daß der Antragsgegner mit einer vergleichsweisen Regelung in Höhe von 1o.ooo,-- DM ohne Präjudiz für die Rechtslage einverstanden ist, sofern sich auch die Antragsteller zu dieser Regelung bereit erklären.

Sollten die Antragsteller zustimmen, wird gebeten, Termin zur Protokollierung des Vergleichs anzusetzen.

Im Auftrag
(Klenner)
Referent

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 24. Oktober 1961

Wiedergutmachungskammer 1

Geschäfts-Nr. 1 WIK 312/61

- Z 26 046 -

1) Ausfertigung an: 2 Parteien 25.10.61
~~2 Parteien~~
~~mit Urkunden~~

2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

Zentralamt
mit CC 16 ab 9.11.61

3) ~~Form B ab zum~~

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn
als beauftr. Richter

~~als Beisitzer~~
Röschmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Julius und Martha F r a n k geb. Lehmann,
Englishtown, New Jersey, USA, 4 Victory Drive,
Antragsteller,

Bevollmächtigter: Oberregierungsrat i.R.
Hermann S e h r t,
Nonnenhorn am Bodensee, Haus Nr. 115b,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanz-
direktion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg Nr. 14,

- F 38 - UA2 - BV 43/431 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller u. Oberregierungsrat i.R. Sehrt:
Justizangestellte Himmelfarb mit Untervoll-
macht vom 15. Oktober 1961 (Bl. 73 d.A.)

für Antragsgegner Dr. F i s c h e r.

Die Parteivertreter schließen den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

V e r g l e i c h,

---

der vorgelesen und genehmigt wird.

Warmbrunn

Röschmann

LG WK 3 8000 12 59

15

Wiedergutmachungskammer 1
Aktenz.: 1 WiK 312/61
- Z 26 046 -

Anlage zum Protokoll
vom 24. Oktober 1961
in der Rückerstattungssache
Julius und Martha F r a n k
gegen
Deutsches Reich.

Rechtskraftzeugnis
17. Nov. 1961 195 erteilt.

V e r g l e i c h

I. Der Antragsgegner verpflichtet sich, an die Antragsteller als Eheleute zur Abgeltung der Ansprüche aus Entziehung von Umzugsgut in Hamburg

Justizinspektor

10.000.-- DM

(i.W.: Zehntausend Deutsche Mark)

zu zahlen. Die Mehrforderung lassen die Antragsteller fallen.

II. Die Erfüllung des Anspruches richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

III. Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Vertreterin der Antragsteller behält sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zur Gerichtsakte bis einschließlich 8. November 1961 vor.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Justizangestellte

STATE OF ISRAEL
MINISTRY OF JUSTICE
ADMINISTRATOR GENERAL
P.O.B. 1254, JERUSALEM

WIEDERGUTMACHUNGS-VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
15.5.61-8-9
in HAMBURG
LANDGERICHTS

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
Hamburg 36
Germany

Jerusalem, 10. [illegible] 1961.
A.Z.: H. [illegible]

Aktenzeichen: Z 26 046

Ihr Schreiben vom 13.4.61.

In der Rueckerstattungssache

Martha Frank ./. Deutsches Reich.

Wir wollen Sie bitten uns die Anschrift der Geschaedigten mitzuteilen.

Administrator General
i.A.
A. Ampel
A. Ampel R.A.